

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 322/2009

Sitzung vom 10. Februar 2010

**192. Motion (Vereinfachte Strafbestimmungen bei Fehlabschüssen  
von Wildschweinen)**

Die Kantonsräte Hans Egli und Robert Brunner, Steinmaur, sowie Hansjörg Schmid, Dinhard, haben am 26. Oktober 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Strafbestimmungen in §56 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz so zu ändern, dass Jägerinnen und Jäger bei Fehlabschüssen von Wildschweinen nicht kriminalisiert werden. Dabei soll die neue Strafbestimmung im revidierten Jagdgesetz des Kantons Aargau zum Vorbild genommen werden.

*Begründung:*

Bei der Jagd auf Wildschweine kann es trotz aller Sorgfalt bei der Ansprache der Tiere vorkommen, dass ein Fehlabschuss vorkommt. Heute gilt die Verpflichtung einer Selbstanzeige beim Statthalter mit entsprechenden Folgen. Diese Regel führt dazu, dass zu wenig Abschüsse erfolgen.

Der Kanton Aargau hat das Problem erkannt und mit der Revision des aargauischen Jagdgesetzes 2009 den entsprechenden Paragraphen geändert.

Neu wird in den Strafbestimmungen des Kantons Aargau ein Fehlabschuss präzisiert definiert. Dieser ist statt dem Statthalteramt der aargauischen Fachstelle zu melden. Eine Anzeige erfolgt nur bei wiederholten Fehlabschüssen, oder wenn dieser von der betreffenden Jagdgesellschaft nicht bestätigt wird.

Diese Regel macht Sinn und soll auch im Kanton Zürich eingeführt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Egli und Robert Brunner, Steinmaur, sowie Hansjörg Schmid, Dinhard, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 5 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) legt die Schonzeit für Wildschweine auf den 1. Februar bis 30. Juni fest. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Wildschweinbestände und der

sich daraus ergebenden grossen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen hat der Bundesrat 1997 die Schonzeit für Jungtiere (im laufenden Jahr oder im Vorjahr geborene Tiere) ausserhalb des Waldes aufgehoben (Art. 3<sup>bis</sup> Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, JSV, SR 922.01). Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern (Art. 5 Abs. 5 JSG). Der Kanton Zürich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Schonzeit auf den 1. März bis 30. Juni verkürzt; in der Zeit vom 1. März bis 15. März werden in besonderen Fällen zusätzliche Gemeinschaftsjagden auf Wildschweine gestattet (Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 30. Januar 2009 betreffend Bestimmungen zur Schwarzwildjagd 2009 bis 2013). Gleichzeitig wurden zahlreiche weitere Massnahmen zur Bestandesregulierung bewilligt (Zulassung der Nachtjagd und der Verwendung künstlicher Lichtquellen, Aufhebung des Schutzes für gestreifte Frischlinge, zusätzliche Bewegungsjagden usw.; vgl. dazu Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 319/2009 betreffend Wildschweinbejagung). Der bundesrechtliche Spielraum ist damit vollständig ausgeschöpft worden. Schliesslich eröffnet Art. 12 Abs. 2 JSG den Kantonen die Möglichkeit, jederzeit – also auch während der Schonzeit – den Abschuss einzelner Wildschweine, die erheblichen Schaden anrichten, zu bewilligen. Alle nicht unter diese Bestimmungen subsumierbaren Tiere, insbesondere führende Muttertiere (führende Bachen), sind geschützt. Der Schutz der Muttertiere ist in Art. 7 Abs. 5 JSG ausdrücklich erwähnt. Die vorliegende Motion betrifft in erster Linie den irrtümlichen Abschuss dieser Tiere.

§ 56 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG, LS 922.1) bedroht Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen mit Haft oder Busse; in leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Die Motion verlangt, dass diese Bestimmung dahingehend geändert werden soll, dass Fehlabschüsse von Wildschweinen nicht zu einer Kriminalisierung der Jägerin oder des Jägers führen, also nicht zwingend ein Strafverfahren zur Folge haben soll. Als Vorbild soll die neu erlassene Regelung des Kantons Aargau genommen werden. Der massgebende § 36 Abs. 4 des Jagdgesetzes des Kantons Aargau vom 24. Februar 2009 (ASJG, in Kraft seit 1. Januar 2010) lautet:

*«Fehlabschüsse können in einem vereinfachten Verfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren».*

§ 30 der Jagdverordnung des Kantons Aargau vom 23. September 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010) führt diese Bestimmung wie folgt aus:

<sup>1</sup>*Ein Fehlabschuss gemäss §36 Abs. 4 AJSG liegt nur vor, wenn im Rahmen der Wildschweinbejagung vom 1. April bis 30. September versehentlich ein von gestreiften Frischlingen begleitetes Muttertier erlegt wird.*

<sup>2</sup>*Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger meldet Fehlabschüsse der Fachstelle innert zwei Arbeitstagen schriftlich. Die betreffende Jagdgesellschaft bestätigt mit ihrem Visum, dass sie von der Meldung Kenntnis genommen hat.*

<sup>3</sup>*Bei einem Fehlabschuss ist dem Kanton ein Betrag von Fr. 80 abzuliefern.*

<sup>4</sup>*Das Departement kann wiederholte oder von der betreffenden Jagdgesellschaft nicht bestätigte Fehlabschüsse den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.*

Die im Kanton Aargau neu eingeführte Lösung bezieht sich somit einzig auf den irrtümlichen Abschuss von Wildschweinbächen in Begleitung ihrer Frischlinge (der vorsätzliche Abschuss von Muttertieren steht hier nicht zur Diskussion). Als Ahndung eines solchen Verstosses soll ein Anteil des Verwertungserlöses an den Kanton abgeliefert werden. Erst wiederholte Fehlabschüsse können eine Strafanzeige zur Folge haben.

Im Kanton Zürich gelten Frischlinge (solange sie gesäugt werden) und die sie begleitenden Muttertiere als geschützt (§27 Abs. 1 lit. b Ziffer 3, JG). Bis Ende 2008 hat die Fischerei- und Jagdverwaltung unter den Begriff begleitendes Muttertier nicht nur Muttertiere subsumiert, die unmittelbar physisch in Begleitung von Frischlingen sind, sondern auch solche, deren Frischlinge sich nicht bei der Mutter aufhalten. Erkennbar, dass es sich in letzterem Fall um eine führende Bache handelt, ist dies am laktierenden Gesäuge. Ob ein Gesäuge laktierend ist, kann insbesondere in der Dämmerung nur schwer festgestellt werden. Die Gefahr eines Fehlabschusses ist deshalb gross. Dem wird seit Januar 2009 in der Praxis vermehrt Rechnung getragen: In die Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 30. Januar 2009 betreffend Schwarzwildjagd 2009–2013 wurde folgende Bestimmung aufgenommen (Ziffer II):

*Bächen in Begleitung ihrer Frischlinge sind geschützt. Der Abschuss von erkennbar führenden Bächen, auch wenn sie nicht in Begleitung ihrer Frischlinge erscheinen, ist nicht erlaubt.*

Der Begriff in Begleitung von Frischlingen wird enger gefasst und nur noch auf den Fall angewendet, wo die Frischlinge das Muttertier physisch auch begleiten. Bei korrektem Ansprechen dürfte in diesem Fall ein Fehlabschuss nicht vorkommen und würde einen Verstoß gegen

die Jagdgesetzgebung darstellen, der auch künftig strafrechtlich geahndet werden soll. Anders verhält es sich, wenn eine führende Bache ohne begleitende Frischlinge erlegt wird. Hier stellt sich die Frage, ob mit der gebotenen Aufmerksamkeit hätte erkannt werden müssen, dass es sich um ein führendes Muttertier handelt. Der Abschuss eines Wildschweines ist im Kanton Zürich umgehend im elektronischen Wildbuch einzutragen. Wurde eine laktierende Bache erlegt, prüft die Fischerei- und Jagdverwaltung summarisch, ob dieser Umstand erkennbar war. Eine Meldung an die Kantonspolizei zur genaueren Abklärung und Verzeigung erfolgt nur dann, wenn begründete Zweifel an der Darstellung der Jägerin oder des Jägers bestehen.

2009 sind rund 360 Wildschweine geschossen worden. Seit Einführung der neuen Praxis (Januar 2009) sind der Fischerei- und Jagdverwaltung sechs Fehlabschüsse bekannt geworden. In zwei Fällen hat sie der Kantonspolizei zur weitem Sachverhaltsabklärung Meldung gemacht, und diese hat Anzeige an das zuständige Statthalteramt erstattet. In einem weiteren Fall hat der betreffende Jäger sich selbst angezeigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden in der Folge zwei Verfahren eingestellt, im dritten wurde eine geringfügige Busse erteilt. Unter diesen Umständen kann von einer Kriminalisierung der Jägerinnen und Jäger bei Fehlabschüssen von Wildschweinen nicht die Rede sein. Eine Änderung von § 56 JG rechtfertigt sich nicht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 322/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**